

ID	Organisation	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Rückmeldung LuzernPlus	Umgang mit Rückmeldung
58942	SSBL	Allgemeine Rückmeldungen	1. Ausgangslage Mit dem Standort Rathausen soll die Stiftung für selbstbestimmtes und begleitetes Leben SSBL, ein fester Bestandteil der Teilrichtpläne/Konzept LuzernPlus für den Landschaftspark Reuss, Stand 24. Januar 2023 sein und möchte zu der öffentlichen Auflage Nr. 11 vom 18. März 2023 Stellung nehmen.	1.1. Inklusion als Leitmotiv Der Bund ratifizierte im Jahre 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), der Kanton Luzern publizierte im Jahr 2018 ein Leitbild über das Leben mit Behinderung im Kanton Luzern (interdepartemental) und auf den 1. Januar 2020 erfolgte eine Anpassung der Gesetzgebung für soziale Einrichtungen (SEG) sowie deren Verordnung. Das gesetzliche Leitmotiv nach UN-BRK: - Es zeichnet das Bild einer inklusiven Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderungen mehr Teilhabemöglichkeiten haben, um ihre persönlichen Rechte in der Gesellschaft wahrnehmen zu können. - Eine umfassende Teilhabe erhöht die gesellschaftliche Vielfalt und bringt Bereicherung. Unterstützung wird gemeindenah erbracht, in der Fachsprache spricht man vom «Sozialraum». Damit ist eine räumliche Vernetzung gemeint, welche die Einbettung, oder eben Inklusion, ermöglichen soll. - Es sollen die Selbstbestimmungsrechte, die Befähigung zur Selbstverantwortung und die individuelle Entwicklung der Lebensqualität gefördert werden. Im Leitbild des Kantons Luzern ist die Vision wie folgt festgehalten: Der Kanton Luzern und seine Bevölkerung sehen die Vielfalt der Menschen als Stärke und bekennen sich zu dieser. Alle im Kanton Luzern lebenden Menschen mit Behinderungen nehmen selbstverständlich am gesellschaftlichen Leben teil und gestalten die Gesellschaft mit. Die SSBL hat gemäss Leitbild des Kanton Luzern sich für weitere Bauprojekte die Aufgabe gestellt, die geltenden Zielsetzungen nach UN-BRK bestmöglich zu berücksichtigen und zu realisieren. Somit muss diese Ausgangslage auch auf die vorgesehenen Elemente des Konzept Landschaftspark Reuss und in Bezug auf bestehende Zielsetzungen und laufenden Projekte der SSBL zwingend berücksichtigt werden.	Danke für die Rückmeldung. Die Themen der SSBL werden im Konzept aufgenommen und sind bei den einzelnen Rückmeldungen detaillierter erläutert. LuzernPlus begrüsst es, dass die SSBL sich für eine Öffnung und Weiterentwicklung des SSBL-Areals auch für Naherholung etc. bekennt.	Wird berücksichtigt
59119	BirdLife Luzern	Allgemeine Rückmeldungen	Eine kantonale Schutzverordnung und ein Rangerdienst ist zwingend zu implementieren.	Wir begrüssen es, dass in einem frühen Stadium des HWS-Projektes Reuss die Besucherlenkung angegangen wird. Jedoch ist bei einer Umsetzung zwingend eine kantonale Schutzverordnung über das Gebiet zu erlassen und ein Rangerdienst einzuführen. Diese Stellungnahme wurde von ProNatura Luzern, WWF Luzern, BirdLife Luzern und BirdLife Schweiz verfasst.	Danke für die Rückmeldung. Die Themen Rangerdienst und kantonale Schutzverordnung werden im weiteren Prozess detailliert geprüft.	Zur Kenntnisnahme
58145	Korporation Buchrain	Allgemeine Rückmeldungen	Wir ersuchen Sie, das Konzept zu sistieren und abzuwarten, bis das Hochwasserschutzprojekt in Rechtskraft tritt.	Es ist korrekt, dass das Projekt Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss des Kantons zwar bewilligt wurde, jedoch weiterhin in mehreren Rechtsmittelverfahren blockiert ist. Ergänzend zu diesem Projekt soll nun ein Konzept über den Landschaftspark Reuss erarbeitet werden. Unsere Klientenschaft begrüsst grundsätzlich ein Konzept zum Landschaftspark Reuss, mit welchem die Naherholung und die Besucherlenkung über die kommunalen Grenzen hinweg gesteuert werden können. Im jetzigen Zeitpunkt ist dieses Konzept aber noch zu früh. Erst nach Rechtskraft der Bewilligung haben Sie Gewissheit, wie das Hochwasserschutzprojekt als Basis für das vorliegende Konzept überhaupt gebaut werden kann. Thema in den Rechtsmittelverfahren sind denn auch gerade die übermässigen Freiräume und Freihaltezonen, die für das Hochwasserschutzprojekt alleine gar nicht nötig sind. Es kann durchaus sein, dass diese Räume redimensioniert werden müssen, weshalb im jetzigen Moment ein Konzept basierend auf zu grossen Zonen nicht sinnvoll ist und womöglich bei Rechtskraft des schlussendlichen Projekts wieder komplett überarbeitet werden müsste. Diese Doppelspurigkeit und damit auch Verschwendung von Steuergeldern gilt es zu vermeiden.	Das Konzept "Landschaftspark Reuss" ist ein vom HWS+R-Projekt unabhängiges Konzept, welches jedoch das HWS+R-Projekt als Grundlage berücksichtigt. Im HWS+R-Projekt wurde von diversen Parteien bemängelt, dass die Themen der Naherholung und Besucherlenkung zu wenig berücksichtigt wurden. Mit dem vorliegenden Konzept werden diesen Aspekten Rechnung getragen. Unabhängig von der genauen Ausgestaltung des HWS+R-Projekt bedarf es grundsätzliche Überlegungen und einer überkommunalen Abstimmungen in den Bereichen der Naherholung und Besucherlenkung, weshalb am Prozess zum Konzept "Landschaftspark Reuss" festgehalten wird. Die Inhalte des Konzepts "Landschaftspark Reuss" müssten wohl auch nicht oder nur geringfügige angepasst werden, falls sich im HWS+R-Projekt noch Änderungen abzeichnen würden. Schliesslich handelt es sich dabei um Festlegungen auf sehr hoher Flugebene und nicht um detaillierte Aussagen. Aufgrund möglichen geringfügigen Anpassungen am Konzept "Landschaftspark Reuss" dieses nun zu sistieren und keine Aussagen für die Besucherlenkung und Naherholung für den ganzen Reussraum zu haben, erachten wir nicht als zweckmässig. Die Haltung und Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum aktuellen HWS+R-Prozess kann LuzernPlus keine Aussagen treffen. Der Erholungsschwerpunkt Grossmatt ist heute bereits ein bedeutender Erholungsort und wird dies in Zukunft auch bleiben.	Zur Kenntnisnahme
58180	Genossenkorporation Root, Root	1 Einführung	Es sei auf sämtliche Massnahmen gemäss Konzept Landschaftspark Reuss ersatzlos zu verzichten, soweit es die Parzellen Root 675, 683 und 701 der Genossenkorporation Root betrifft.	Die erwähnten Parzellen stellen Landwirtschaftsland von bester Qualität dar. Die Genossenkorporation Root hat sie an insgesamt fünf Pächter verpachtet. Sie nutzen diese Parzellen als Landwirtschaftsland, Ackerbau und Weideland (Wiesland). Es handelt sich ausschliesslich um Vollerwerbsbetriebe. Das Projekt Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss sieht erhebliche Eingriffe in diese Parzellen und damit in die verfassungsmässige geschützte Eigentumsgarantie vor. Die landwirtschaftliche Nutzung wird zum Teil ganz ausgeschlossen, zum Teil sehr erheblich und unverhältnismässig und damit in unzulässiger Weise eingeschränkt. Aus diesem Grund hat die Genossenkorporation Root gegen das Projekt Einsprache erhoben und, soweit diese nicht gutgeheissen wurde, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht. Das Verwaltungsgericht hat noch nicht entschieden. Die Genossenkorporation Root wird aber alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen, sollte sie in jenem Verfahren nicht gehört werden. Die vorliegende Eingabe erfolgt zur Rechtswahrung und Klarstellung. Das Konzept Landschaftspark Reuss sieht die Inanspruchnahme der Parzellen der Genossenkorporation Root für verschiedene Massnahmen vor. Diese Aktivitäten stehen in Widerspruch zur ökologischen und ökonomischen und damit zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung der Parzellen der Genossenkorporation Root. Aus diesem Grund wehrt sich die Genossenkorporation Root gegen die vorgesehenen Massnahmen des Konzepts Landschaftspark Reuss, soweit es die in ihrem Eigentum stehenden Parzellen betrifft. Wie erwähnt, hat die Genossenkorporation Root gegen das Projekt Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss Rechtsmittel ergriffen und hält an diesen fest. Konsequenterweise muss sie sich auch gegen die Umsetzung gemäss Konzept Landschaftspark Reuss zur Wehr setzen. Andernfalls könnte ihr vorgeworfen werden, sie habe gegen die Massnahmen gemäss Konzept Landschaftspark Reuss nicht opponiert, damit aber habe sie die im Projekt vorgesehenen Eingriff implizit akzeptiert. Dem ist nicht so. Demgemäss wird beantragt, es sei auf sämtliche Massnahmen gemäss Konzept Landschaftspark Reuss ersatzlos zu verzichten, soweit es die Parzellen Root 675, 683 und 701 der Genossenkorporation Root betrifft.	Das Konzept "Landschaftspark Reuss" ist ein vom HWS+R-Projekt unabhängiges Konzept, welches jedoch das HWS+R-Projekt als Grundlage berücksichtigt. Im HWS+R-Projekt wurde von diversen Parteien bemängelt, dass die Themen der Naherholung und Besucherlenkung zu wenig berücksichtigt wurden. Mit dem vorliegenden Konzept werden diesen Aspekten Rechnung getragen. Unabhängig von der genauen Ausgestaltung des HWS+R-Projekt bedarf es grundsätzliche Überlegungen und einer überkommunalen Abstimmungen in den Bereichen der Naherholung und Besucherlenkung, weshalb am Prozess zum Konzept "Landschaftspark Reuss" und an deren Inhalten festgehalten wird. Die Haltung und Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum aktuellen HWS+R-Prozess kann LuzernPlus keine Aussagen treffen.	Zur Kenntnisnahme

58761	BirdLife Luzern	1 Einführung	Vorbehalt zu spezifischen Standorten wegen laufendem Rechtsverfahren	Gewisse Standorte die im Konzept und den Plänen erwähnt sind, werden möglicherweise durch die laufenden Rechtsverfahren des Hochwasser- und Renaturierungsprojektes Reuss verändert werden. Insofern möchten wir hier Vorbehalte anbringen und klarstellen, dass unsere Punkte in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 11.7.22 die gültigen sind und wir unsere Meinung zu gewissen Standorten die im Landschaftspark Reuss erwähnt werden, gegebenenfalls ändern würden sollte sich der Verlauf des Hochwasser- und Renaturierungsprojektes ändern.	Das Konzept "Landschaftspark Reuss" ist ein vom HWS+R-Projekt unabhängiges Konzept, welches jedoch das HWS+R-Projekt als Grundlage berücksichtigt. Im HWS+R-Projekt wurde von diversen Gemeinden bemängelt, dass die Themen der Naherholung und Besucherlenkung zu wenig berücksichtigt wurden. Mit dem vorliegenden Konzept werden diesen Aspekten Rechnung getragen. Unabhängig von der genauen Ausgestaltung des HWS+R-Projekt bedarf es grundsätzliche Überlegungen und einer überkommunalen Abstimmungen in den Bereichen der Naherholung und Besucherlenkung. Bei allfälligen grösseren Anpassungen beim HWS+R-Projekt würde voraussichtlich auch das vorliegende Konzept angepasst. Die Haltung und Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum aktuellen HWS+R-Prozess kann LuzernPlus keine Aussagen treffen.	Zur Kenntnisnahme
58760	BirdLife Luzern	1.1 Bestehende Naherholungsnutzungen an der Reuss	Schlauchbootfahren erst ab Gisikon erlauben	Mit der Aufweitung der Reuss und zukünftigen, durch den Klimawandel bedingte Trockenperioden, wird es wahrscheinlich, dass die Reuss nicht genügend Wasser enthält dass man durchgehend ab Buchrain mit dem Schlauchboot fahren kann. Es besteht das Risiko dass Bootsfahrende aussteigen und über Kiesbänke etc. laufen müssen. Zum Schutz der Natur möchten wir deshalb, dass Schlauchbootfahren erst ab Gisikon erlaubt wird.	Die Grundsätze zum Bootsfahren bzw. Böötle werden im Kapitel 3.5.2 festgehalten. So wird auch festgehalten, dass Böötle ab Buchrain Perler Wehr je nach Wassertiefe nicht möglich sein wird. Im Kapitel 3.4.2 (Besucherlenkung) werden die Massnahmen einer temporären Absperrung und ein generelles Anlandeverbot festgehalten (z.B. für den Schutz der Brut der Flussregenpfeifer, evt. weitere Limikolen). Solche Massnahmen könnten in einer kantonalen Schutzverordnung rechtlich verbindlich festgehalten werden und mit einem Rangerdienst durchgesetzt werden. So könnte ein möglichst gutes Nebeneinander von Mensch und Natur erreicht werden. Ein komplettes Verbot für das Bootsfahren ab Buchrain ist utopisch bzw. würde von der Bevölkerung wohl von grossen Teilen ignoriert, da die Stecke bereits heute beliebt ist. Das Kapitel 3.5.2 wird mit folgenden Inhalten konkretisiert: Böötle kann nur bei genügender Wassertiefe erfolgen und es müssen situativ Massnahmen bzgl. Anlandeverbot/temporäre Ufersperrungen umgesetzt werden.	Wird nicht berücksichtigt
58663	BirdLife Luzern	1.2 Konzept über die Gesamtnutzung mit Fokus auf Naherh	Verbesserte Koordination der zwei Prozesse (Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss mit dem Landschaftspark Reuss) unter Einbezug der noch zu erhebenden faunistischen Daten	Wir finden es irritierend und verwirrend dass während des laufenden Rechtsverfahrens betreffend unserer Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 11. Juli 2022 gesagt wird, dass die Details der Besucherlenkung erst in 10-20 Jahren erarbeitet werden können da zum jetzigen Zeitpunkt nur die Grobplanung stattfindet. Gleichzeitig wird aber auf Anstoss des Kantons durch LuzernPlus das bereits sehr detaillierte Konzept Landschaftspark Reuss erarbeitet. Die frühzeitige Erarbeitung eines Konzeptes Landschaftspark Reuss begrüssen wir zwar, denn es ist immer einfacher Besucherlenkung zu machen wenn ein Gebiet neu eröffnet wird als Besucher von Wegen oder Gebieten zurückzupfeiffen die sie vorher benutzen durften weil noch keine Besucherlenkung existierte. Die Festlegung von Details des Landschaftsparkes (zB Wegführungen, Rastplätze etc.) zeigen aber deutlich, dass es notwendig wäre, genügend wissenschaftliche Daten über die Vorkommnisse von Fauna und Flora zu haben, ansonsten könnte die Lokalisierung dieser Elemente des Landschaftsparkes die positiven Resultate des Hochwasser- und Renaturierungsprojektes zunichte machen und/oder ökologischen Schaden anrichten (Besucher auf Kiesbänken macht die Förderung von Flussregenpfeiffer zB. zunichte). Auf solche Zusammenhänge haben wir in der hängigen Beschwerde hingewiesen. Solange über diese nicht entschieden ist, kann das Konzept nicht verabschiedet werden. Bei den nachfolgenden Anträgen sind die Massnahmen entsprechend auch bei den weiteren Dokumenten des Konzeptes jeweils anzupassen. (z.B. bei den Massnahmenblättern).	Das Konzept "Landschaftspark Reuss" ist ein vom HWS+R-Projekt unabhängiges Konzept, welches jedoch das HWS+R-Projekt als Grundlage berücksichtigt. Im HWS+R-Projekt wurde von diversen Gemeinden bemängelt, dass die Themen der Naherholung und Besucherlenkung zu wenig berücksichtigt wurden. Mit dem vorliegenden Konzept werden diesen Aspekten Rechnung getragen. Unabhängig von der genauen Ausgestaltung des HWS+R-Projekt bedarf es grundsätzliche Überlegungen und überkommunale Abstimmungen in den Bereichen der Naherholung und Besucherlenkung. Bei allfälligen grösseren Anpassungen beim HWS+R-Projekt würde voraussichtlich auch das vorliegende Konzept angepasst. Die Haltung und Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum aktuellen HWS+R-Prozess kann LuzernPlus keine Aussagen treffen. Das Konzept ist so offen formuliert, dass konkrete Verortungen und Detailplanungen ohnehin im Rahmen der nachfolgenden Projektierung erfolgen müssen bzw. justiert werden können.	Zur Kenntnisnahme
58988	SSBL	2.8 Einbezug der unmittelbaren Umgebung	Das WC-Symbol im Gebiet Rathausen ist aus dem Plan zu entfernen.	Die WC-Anlage des Cafés kann von Gästen und von einzelnen Passanten aufgesucht werden. Jedoch ist die WC-Anlage nicht für Naherholungssuchende ausgelegt und für Erholungseinrichtungen (wie z.B. Grünmatt) muss ein eigenes Angebot zur Verfügung gestellt werden.	Danke für die Rückmeldung. Das WC-Symbol wird vom Plan entfernt. Im Gebiet SSBL werden dafür die anderen Nutzungen im Plan dargestellt (Café, Kultur, Quartierladen, etc.)	Wird berücksichtigt
58973	SSBL	3.1 Ankunftsorte	Ankunftsart Rathausenbrücke: Die SSBL hat dringliches Interesse daran, dass die Signalistik vom linken Reussufer - Grünmatt zu den Angeboten in Rathausen am rechten Reussufer erstellt werden (vgl. Teil A Konzept, Seite 14)	-	Die Ankunftsorte sollen genau dazu dienen, den Besuchenden Orientierung im Raum zu geben und die Angebote in der näheren Umgebung zu beschreiben. Dies wird bei der Detailplanung berücksichtigt. Im vorliegenden Konzept kann dies nicht detaillierter beschrieben werden.	Zur Kenntnisnahme
58974	SSBL	3.1 Ankunftsorte	Beim Ankunftsart "Parkplatz Rathausen" ist die Durchfahrt zu prüfen und zusätzliche Parkplätze sind zu schaffen durch die öffentliche Hand.	Die bestehenden Parkplätze werden für Besucher/Beschäftigte der SSBL dringend benötigt. Mögliche Parkplätze für Naherholungssuchende müssten zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.	Das Parkplatz-Symbol wird entfernt. Im Konzepttext wird die Rückmeldung der SSBL aufgenommen.	Wird berücksichtigt
58949	SSBL	3.1 Ankunftsorte	Standorte für Auskunftstafeln zum Landschaftspark Reuss ist gemäss den bereits vorhandenen Informationstafeln der SSBL und bestenfalls auf die Bedürfnisse beeinträchtigter Menschen zu prüfen/anzupassen.	-	Das Kapitel 3.1 Ankunftsorte und 3.3.6 Erholungsorte und Barrierefreiheit wird gemäss Rückmeldung ergänzt. Die Konkretisierung ist in der Detailplanung vorzunehmen.	Wird teilw. berücksichtigt
57467	Gemeinde Emmen	3.1.1 Typen von Ankunftsarten	Aufzählung kleine Ankunftsarten Darstellung / Verbindlichkeit	Eingangs zum Konzept wird dargelegt, dass es sich bei den grau hinterlegten Inhalten um grundeigentümerverbindliche Aussagen handelt. Die Aufzählung der kleinen Ankunftsarten wird nicht grau hinterlegt, es ist unklar ob dies bewusst so abgebildet wird.	Bei den grau hinterlegten Bereichen handelt es sich um behördenverbindliche und nicht eigentümerverbindliche Festlegungen. Verortung und Sinnhaftigkeit der kleinen Ankunftsarten sind jedoch abhängig von der Detailplanung/dem Besucherlenkkonzept und werden daher nicht behördenverbindlich festgelegt. Dadurch besteht die nötige Flexibilität bei der konkreten Umsetzung und Verortung der kleinen Ankunftsarten, welche im Gegensatz zu den grossen Ankunftsarten nicht an einen bestimmten Standort gebunden sind bzw. dieser bei grossen Ankunftsarten bereits gegeben ist (z.B. Brücken, Erholungsschwerpunkte).	Wird nicht berücksichtigt
58972	SSBL	3.1.1 Typen von Ankunftsarten	Landmarke des Landschaftsparkes Reuss sollen auch am Standort Rathausen mitgedacht bzw. geplant werden.	-	Das Gebiet der SSBL wird im Bericht bei den Erholungsorten ergänzt. Auf ein Einbezug des Gebietes bei der Gestaltung (Infotafeln, Landmarke, Möblierung etc.) wird hingewiesen.	Wird berücksichtigt
58047	Gemeinde Emmen	3.1.1 Typen von Ankunftsarten	Signatur für Ankunftsarten ergänzen	Aus dem Plan ist schwierig herauszulesen, welche Signatur für welchen Ankunftsart steht. Anbieten würde sich beispielsweise eine Nummerierung welche sich in beiden Dokumenten wiederfindet. Zudem empfehlen wir, das Konzept und den Plan mit dem Vermerk zu ergänzen, dass die Lage der Ankunftsarten schematisch abgebildet wird und im Rahmen der Umsetzung zu konkretisieren ist.	Danke für den Hinweis. Konzept und Gesamtplan werden ergänzt mit dem Vermerk, dass die Lage der Ankunftsarten schematisch abgebildet wird und im Rahmen der Umsetzung zu konkretisieren ist. Mit der Benennung der grossen Ankunftsarten (Karte Kap. 3.1.1) sollte eine Zuweisung möglich sein. Diese werden behördenverbindlich festgelegt. Auf die Nummerierung der kleinen Ankunftsarten wurde verzichtet, da das konkrete Besucherlenkkonzept hierfür noch erarbeitet werden muss und ihre Zuweisung nur vorläufig/unverbindlich ist.	Wird teilw. berücksichtigt
58040	Gemeinde Emmen	3.1.1 Typen von Ankunftsarten	Verortung / Darstellung Ankunftsart Reusszopf	Aus den Unterlagen geht nicht klar hervor, welche Stelle mit dem Ankunftsart Reusszopf angedacht ist. Grundsätzlich befindet sich der Reusszopf ja in der Stadt Luzern. Im Konzeptplan ist denn dieser Ankunftsart auch nicht eingetragen. Dass dieser Freiraum in der Gesamtsicht miteinbezogen werden sollte, erscheint allerdings grundsätzlich zweckmässig.	Der Ankunftsart Reusszopf/Galgen (E1_A0) beinhaltet zwei verschiedene Bereiche: 1) Die Kreuzung am Galgen ausserhalb des offiziellen HWS-R-Perimeters: Dieser Bereich ist aus einer übergeordneten Sicht eine Engstelle und sollte optimiert werden. (V.a. auch unter Verkehrsaspekten) Gestalterisch sollte dieses kleine Teilstück des Reussuferwegs bei der Planung des Landschaftsparkes Reuss mitgedacht werden. Bei dieser Planung ist die Gemeinde Emmen zuständig. 2) Der Ankunftsart Reusszopf (innerhalb des Perimeters) wird dort verortet, wo sich die Uferwege aufteilen (Velo/Fuss) und die Platzverhältnisse Infoschilder, Veloständer und kurze Aufenthaltsbereiche erlauben. Bei dieser Planung ist der Kanton federführend.	Wird berücksichtigt
58042	Gemeinde Emmen	Konzeptplan Ankunftsarten	Abbildung Ankunftsart Reusszopf	Der vorher erwähnte Ankunftsart Reusszopf wird nicht aufgeführt.	Die Ankunftsarten "Kreuzung am Galgen" und "Reusszopf" werden beide im Massnahmenblatt Ankunftsart Galgen/Reusszopf zusammengefasst.	Zur Kenntnisnahme

58948	SSBL	3.1.2 Mobilität an den Ankunftsorten	Nextbike: Aktuell ist eine Nextbike Station für Mitarbeitende der SSBL und der CKW vorhanden, eine öffentliche Nutzung ist zu klären.	-	Danke für die Rückmeldung. Das Thema Bike-Sharing soll in der Weiterbearbeitung stets mitgedacht werden. Im Konzept wird festgehalten, dass Bike-Sharing-Standorte mind. bei den grossen Ankunftsorten (auch Rathausenbrücke) geprüft werden soll. Bei der Detailplanung ist dies für den Ankunftsort Rathausenbrücke in Absprache mit der SSBL und CKW anzugehen.	Zur Kenntnisnahme
58947	SSBL	3.1.2 Mobilität an den Ankunftsorten	Parkplatz SSBL Die bestehenden Parkplatzkapazitäten, 167 Auto-PP plus Fahrradunterstand sind für Besucher und Mitarbeitende der SSBL.	Für den Landschaftspark müssten noch Veloparkplätze sowie auch Parkplätze geschaffen werden für Natur-Erholungssuchende, ebenfalls müsste die Anfahrt geregelt werden. Die Bereitstellung von Parkplätzen müsste durch die öffentliche Hand getragen werden, inkl. einer dafür notwendigen Um- und Einzonierung der Landwirtschaftszone.	Danke für den Hinweis. Das Konzept wird gemäss Rückmeldung/Angaben SSBL angepasst (z.B. wird das PP-Symbol entfernt). Im Bericht wird folgende behördenverbindliche Festsetzung vorgenommen: "Für die Naherholung ist an ausgewiesenen Standorten ein bedarfsgerechtes Angebot an Parkplätzen zur Verfügung zu stellen, welche in erster Linie für die Naherholung dienen. Der Fokus der Mobilität im Landschaftspark Reuss bleibt aber der öV und der Fuss- und Veloverkehr."	Wird berücksichtigt
58953	SSBL	3.1.2 Mobilität an den Ankunftsorten	Strategie Bus 2040: Im Sinne eines barrierefreien Zugangs zum Naherholungsgebiet Rathausen ist die Planung der Zusätzlichen Busschleife gemäss erfolgter Eingabe der CKW und SSBL beim VVL zu prüfen. (vgl. Busschleife Teil A: Konzept Seite 17 & Leitbild Grünmatt) -	-	Eine bessere öV-Anbindung des Gebiets Rathausen / Grünmatt ist auch im Sinne der Naherholung (inbs. für den Naherholungsort Grünmatt) von Vorteilen. Die Forderung einer besseren öV-Anbindung kann aus Sicht des vorliegenden Konzepts unterstützt werden. Die Grundsätze dazu sind im Konzept unter 3.1.2 bereits definiert.	Zur Kenntnisnahme
58206	Gemeinde Emmen	3.1.2 Mobilität an den Ankunftsorten	Verzicht auf behördenverbindliche Erwähnung der Parkplätze Meierhöfli und Grünmatt.	Die Lage und Ausmasse der Parkplätze im Eigentum der Korporation auf Stufe eines behördenverbindlichen Richtplanes festzulegen erscheint problematisch. Es kann nicht ausgeschlossen, dass künftig auch eine Verringerung oder Verschiebung des Angebotes zweckmässig sein kann. Ob diese Parkplätze zurzeit ausschliesslich für Nutzungen am Reussufer dienen, davon hat die Gemeinde Emmen keine Kenntnis. Aus Sicht der Gemeinde Emmen wäre es ratsamer, die beiden bestehenden Parkmöglichkeiten zu erwähnen mit dem Vermerk, dass an diesen Lagen ein bedarfsgerechtes Parkplatzangebot anzustreben sei.	Auf die Festlegung der PP-Zahl wird verzichtet. Im Bericht wird folgende behördenverbindliche Festsetzung vorgenommen: "Für die Naherholung ist an ausgewiesenen Standorten ein bedarfsgerechtes Angebot an Parkplätzen zur Verfügung zu stellen, welche in erster Linie für die Naherholung dienen. Der Fokus der Mobilität im Landschaftspark Reuss bleibt aber der öV und der Fuss- und Veloverkehr."	Wird berücksichtigt
57772	Gemeinde Emmen	3.1.2 Mobilität an den Ankunftsorten	Verzicht auf gemeinsames Parkplatzreglement.	Die Gemeinde Emmen verfügt bereits über ein Tariffsystem zur Bewirtschaftung von Parkplätzen auf öffentlichem Grund, womit eine bewährte Grundlage für die Bewirtschaftung von Parkplätzen und die Verwendung der damit eingeholten Mittel besteht. Eine unterschiedliche Behandlung von Parkplätzen im Gemeindegebiet wird nicht unterstützt. Die Idee der Querfinanzierung durch die Parkplatzbewirtschaftung erscheint zudem aufgrund der sehr verschiedenen Ausgangslagen in den Standortgemeinden unrealistisch. Für die Finanzierung beispielsweise von Unterhalt oder der Besucherlenkung dürfte in Zukunft ein proportionaler Verteilungsschlüssel besser geeignet sein.	Wir sehen zwar das Potenzial, die Parkplätze, welche ausschliesslich für die Naherholung im Landschaftspark dienen, in einem regionalen Kontext anzugehen. Dies wäre ein Projekt mit Pioniercharakter. Da die PP-Reglemente eine kommunale Angelegenheit ist, wird auf diese behördenverbindliche Festlegung verzichtet und mit folgender Aussage ersetzt: «Eine Bewirtschaftung der Parkplätze, die dem Landschaftspark Reuss angegliedert werden und den Naherholungssuchenden dienen, ist grundsätzlich erstrebenswert. Eine überkommunale Koordination zur Parkierungsthematik (Anzahl, Bewirtschaftung, etc.) ist zu gegebener Zeit anzustreben.»	Wird berücksichtigt
57773	Gemeinde Emmen	Konzeptplan Velorouten	Anpassen Pfeil Velo-Verbindung in Richtung Littauer Boden & Rothenburg	Die Velo-Hauptverbindung Richtung Littauer Boden führt entlang des rechten Emme-Ufer, die Verbindung in Richtung Rothenburg führt über den Bauernhof Adligen.	Danke für den Hinweis. Dies wird so angepasst.	Wird berücksichtigt
58977	SSBL	3.2.2 Velowege	Die Velorouten führen durch unser Grundstück, diese sollten um das Areal Rathausen geführt werden um die Klienten nicht zu gefährden (Siehe Konzeptplan Seite 20).	-	Dies wird angepasst. Die Veloführung soll vom Reitstall über die Rathausenstrasse bis zur Rathausenbrücke geführt werden. Die Veloführung muss bei der weiteren Projektierung im Detail bearbeitet werden.	Wird berücksichtigt
58945	SSBL	3.3 Erholungsschwerpunkte und Erholungsorte	2. Zielsetzung und laufende Projekte Die SSBL will die Infrastrukturen und Angebote am Standort Rathausen laufend weiterentwickeln und modernisieren, damit die kantonalen Vorgaben gemäss Leitbild umgesetzt werden können und Inklusion auf dem Standort Rathausen gelebt wird. Gerne bringt die SSBL vorhandenen Ressourcen/Synergien für die Planung und Attraktivitätssteigerung vom Landschaftspark Reuss ein und bittet für die Detailplanung um Rücksprache (Siehe dazu separate Rückmeldungen und Stellungnahme als PDF).	In Planung sind im Rahmen des räumlichen Leitbild für das Areal Rathausen (Vergleich Renaturierung Reussweg R3 Rathausen) weitere neue und auf die Bedürfnisse abgestimmte attraktive Erholungsangebote, für die gemeinsame Freizeitbeschäftigung von Menschen mit und ohne Behinderung. Entlang des Reusskanals soll ein Grünstreifen und Fussweg entstehen. Nach Fertigstellung des Reuss-Weges wird vis à vis vom Café Rathausen ein Kinderspielplatz gebaut.	Danke für die Rückmeldung. Die Themen der SSBL werden im Konzept aufgenommen und sind bei den einzelnen Rückmeldungen detaillierter erläutert. LuzernPlus begrüsst es, dass die SSBL sich für eine Öffnung und Weiterentwicklung des SSBL-Areals auch für Naherholung etc. bekennt. Die DS vif ist zuständig für die Weiterplanung und wird über die Bereitschaft zum Engagement informiert.	Wird berücksichtigt
58946	SSBL	3.3 Erholungsschwerpunkte und Erholungsorte	Aufnahme des Synergiepotentials und Festlegen eines entsprechenden Symbols inkl. Beschrieb im Konzeptplan "Erholungsorte" und im Kapitel "3.3 Erholungsschwerpunkte und Erholungsorte"	3. Ressourcen/Synergien - Standort Rathausen Die Gastronomie mit dem Café Rathausen inmitten des SSBL-Areals Rathausen ist ein wichtiger Treffpunkt und ein typischer Ort, um die Inklusion zu fördern. Hier treffen sich Klientinnen und Klienten, externe und interne Gäste. (Besonders bei Hundehalterinnen und Hundehalter sehr beliebt). Im Herzen des historischen Klosters Rathausen befindet sich das Restaurant pro nobis. Sie können täglich zwischen zwei verschiedenen Tagesmenüs auswählen. Ebenfalls haben Sie die Möglichkeit, sich Ihr Menu an unserem warmen Free-Choice Buffets oder am reichhaltigen Salatbuffet selber zusammenzustellen. Geschenke mit Mehrwert erhalten sie im Geschenk-Shop SSBL, welcher ab dem 22. April 2023 mit dem «Quartier-Lädeli Rathausen» beim Café Rathausen kombiniert wird und attraktive Einkaufsmöglichkeiten bietet mit Lebensmitteln und SSBL-Produkten. Im neu erstellten Erlebnispark gibt es barrierefreie Spielgeräte, Wasserspiele sowie Begegnungsmöglichkeiten zu Kleintieren. Im Klostergarten, eine Natur-Oase werden jährlich besondere Anstrengungen gemacht, die Biodiversität zu fördern, den Garten naturnah zu gestalten und neue, ökologisch wertvolle Nischen zu schaffen. Das ist nicht nur eine Bereicherung für viele Pflanzen- und Insektenarten, sondern auch für den naturliebenden Menschen, weil solche Orte zum Verweilen und Beobachten einladen. Zur Freizeitgestaltung gibt es auf dem Areal Rathausen Filmführungen über die Arbeit der SSBL und auch ein Rundgang der Geschichte Rathausen.	Danke für die Rückmeldung. Angebote werden im Kapitel 3.3 ergänzt.	Wird berücksichtigt
58980	SSBL	3.3 Erholungsschwerpunkte und Erholungsorte	Ergänzung Raumplanung SSBL auf Grund Bedarf - Landschaftspark Reuss Folgende Punkte prüfen wir inspiriert durch das Konzept Landschaftspark Reuss: - Trinkwasserstation / Picknicktische / Grillstellen - Auflade-Station für Elektro Fahrräder / Velopumpstation - Sitzgelegenheiten in Form Sitzbänke - Aussichtsplattform (rollstuhlgängig) am Reuss-Weg - Holzspielbahn entlang des Reuss-Weg (rollstuhlgängig) – Holzspielbänke können im Atelier hergestellt und im Café verkauft werden (Vergleich Bobosco Versacathal).	-	Danke für die Rückmeldung. Das freut uns, dass Sie Themen aus dem Landschaftspark Reuss bei Ihren Planungen aufnehmen können bzw. sich von diesen inspirieren lassen.	Zur Kenntnisnahme
58955	SSBL	3.3 Erholungsschwerpunkte und Erholungsorte	Landschaftspark Ankunftsort Rathausenbrücke – «Hunde-Fläche» ohne Anleimpflicht ist nicht ideal rund um das Areal Rathausen. Die SSBL begrüsst auch auf dem Teilstück Rathausen eine Leinenpflicht für Hunde um ein gutes Nebeneinander zu realisieren.	-	Gemäss behördenverbindlichen Festsetzungen im Kap. 3.4.3 "Hunde und Leinenpflicht" soll im Perimeter des Landschaftsparks Reuss eine allgemeine Leinenpflicht angestrebt werden. Dies wird im Massnahmenblatt 7 Ankunftsort Rathausenbrücke präzisiert.	Wird berücksichtigt

58971	SSBL	3.3.2 Weitere Erholungsschwerpunkte	Grünenmatt: Die SSBL hat dringliches Interesse an barrierefreien Zugängen im Bereich Grünenmatt in Emmen. Gemäss Aussagen ist damit auch der barrierefreie Wasserzugang gemeint (Rampe ins Wasser mit Geländer etc.).	Evt. lohnt es sich auch, sich mit dem Kanu-Club Luzern auszutauschen. Der Kanu-Club entwickelt zur Zeit ein Wasser-Lift für Rollstühle etc.	Danke für die Rückmeldung. Das Anliegen der Wasserzugänglichkeit für Rollstühle wird für den Erholungsort Grünenmatt im Bericht aufgenommen. (Information wird weitergeleitet an die DS vif, die für die Projektplanung zuständig ist.)	Wird berücksichtigt
58207	Gemeinde Emmen	3.3.2 Weitere Erholungsschwerpunkte	Konsequente Trennung & Vereinigung von behördenverbindlichen Inhalten und Begleittext.	Die Aussage bezüglich der Verschiebung des Spielplatz Wehr Rathausen befindet sich ausserhalb des grauen Kästchens, gleich anschliessend sind alle Aussagen zur Grünenmatt im Kästchen integriert. Das erscheint nicht ganz konsequent.	Der erwähnte Satz, dass der Spielplatz verschoben werden muss, ist ein Fakt bzw. die Ausgangslage, welche sich aus dem HWS+R-Projekt ergibt. Da es sich dabei um die Ausgangslage und nicht um eine inhaltliche Aussage für die Zukunft handelt, wurde auf die behördenverbindliche Festsetzung verzichtet. Beim gesamten Text zur Grünenmatt handelt es sich um Aussagen zur Qualität und Ausgestaltung des zukünftigen Erholungsortes, weshalb dazu eine behördenverbindliche Festsetzung sinnvoll ist.	Wird nicht berücksichtigt
58657	BirdLife Luzern	3.3.2 Weitere Erholungsschwerpunkte	Streichung des Perler Schachens und des Studeschachens als Erholungsschwerpunkte, keine Grillstellen und Tische in diesen Gebieten Streichung des Weges durch das Flachmoor im Perler Schachen Weg auf der Dammkrone ab (heute geplantem Standort Rastplatz) sollte abgesperrt werden damit der Übergang Moor-Gewässer nicht durch Störungen unterbrochen wird Rastplatz sollte weiter unten angelegt werden und nicht mitten im Naturvorrang-Gebiet.	Es ist illusorisch zu glauben, dass diese Gebiete mit je einem bis zwei Grillplätzen ihre Funktion als Naturvorranggebiete noch wahrnehmen können. Die Störungen werden viel zu gross, die Plätze werden sich zu Badeplätzen entwickeln und somit die Störungen noch weiter flussabwärts getragen. Sowohl der Studeschachen als auch der Perlerschachen sind im Projekt Hochwasserschutz Reuss nicht als Erholungsschwerpunkte deklariert sondern als Naturgebiete. Sie haben nebst dem Schiltwald und der Honauer Schachen auch das grösste Potenzial für eine Steigerung der Naturwerte. Erholung soll hier nur in Form von stiller Erholung und Naturbeobachtung ausserhalb der Kerngebiete möglich sein. D.h. Fernhalten von Störungen im Moor, schaffen eines zusammenhängenden Lebensraums ohne Störungen zusammen mit der Revitalisierung. Zur Förderung von Libellen, Köcherfliegen, Jungfischen, Ringelnattern und Vögel in der Revitalisierung Der Dammweg soll abgesperrt werden und die Besucher um die Naturvorranggebiete herum geleitet werden. Hier zeigt sich das Problem der fehlenden Erhebungen der Arten und der unzureichenden Bilanzierung, welche sich einzig auf Lebensräume stützt. Der zu schaffende Lebensraum als solcher mag in der Theorie ökologisch wertvoll erscheinen, kann aufgrund von Störungen durch Besucher aber wertlos bleiben. Ein Rastplatz mitten im Gebiet ist ungeeignet und sollte besser flussabwärts an der untersten Stelle des Gebiets angelegt werden damit potenzielle Badende die flussabwärts schwimmen nicht weitere Bereiche stören.	Die Thematik rund um Erholung ist ebenfalls ein wichtiges Ziel des HWS+R-Projekts. Siehe hierzu die Projektziele Lebensqualität (Kap. 5.2) des Technischen Berichts zum HWS+R-Projekt. Darin wird festgehalten, dass die Aufwertung der Flusslandschaft für die Naherholung zu erfolgen hat (Verbindungswege, Uferzugänge, Erholungseinrichtungen). Die beiden Erholungsschwerpunkte Perler-Schachen und Studeschachen waren bereits im Auflageprojekt enthalten (vgl. Auflageprojekt TS8 und TS10). Daher sind sie Bestandteil des Konzepts zum Landschaftspark Reuss. Für die Naherholungssuchenden insb. aus der Gemeinde Root ist es zielführend, mit einem attraktiven Angebot eine Besucherlenkung vorzunehmen. Es ist unwahrscheinlich anzunehmen, dass die Reuss in diesem Abschnitt (mit oder ohne Angebot) nicht von Naherholungssuchenden aufgesucht wird. Wir sind deshalb der Überzeugung, dass mit einem gezielten Angebot ein Grossteil der Naherholungssuchenden an diese Orte gelenkt werden kann - natürlich mit flankierenden Massnahmen (z.B. Zutrittsverbote, Infotafeln, Rangerdienst etc.). Die Sperrung bzw. Umlegung des Weges durch das Flachmoor/Amphibienlaichgebiet Unterallmend ist bereits vorgesehen. Ein Verzicht auf den Reussuferweg zwischen Perler-Schachen und Sportplatz Root ist aus Sicht der Naherholung (und insbesondere der Verkehrssicherheit für Kinder, die den Sportplatz besuchen) nicht vertretbar, da damit ein wesentliche Attraktivität und Durchwegung des Ortes verloren gehen würde. Auch für diesen Sachverhalt erachten wir die bereits erwähnten flankierenden Massnahmen als Lösung, um Naherholung und Natur bestmöglich nebeneinander zu ermöglichen. Der Perler Schachen wird nicht als Naturvorranggebiet ausgewiesen. Das Ziel des Hochwasserschutzprojekts ist es, den Flussraum für Menschen erlebbar zu machen und die Menschen an die Naturwerte hinzuführen. Daher soll eine extensive und gelenkte Nutzung im Perlen Schachen ermöglicht werden. Zu den Naturvorranggebieten besteht kein Zutritt. Eine klare Abtrennung beim Studeschachen ist hier vonnöten. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Bereiche zum Fluss attraktiver für Naherholungssuchende sind, als die Bereiche zwischen Weg und Autobahn (das eigentliche Naturvorranggebiet)	Wird nicht berücksichtigt
58666	BirdLife Luzern	3.3.3 Orte zur Naturbeobachtung	Die Begehung des Gebiets "Schiltwald" soll möglichst verhindert und durch einen professionellen Rangerdienst kontrolliert werden.	Im Schiltwald soll der Wanderweg neben dem Radweg konsequent auf dem Damm geführt werden. Am Dammfuss empfiehlt sich die Erstellung eines 3 – 4 m breiten Wassergrabens, welcher die Leute ohne grossen Aufwand von der Begehung des Gebietes abhalten wird. Wird der Wanderweg hingegen am Fuss des Dammes geführt, ist die Begehung der Aufweitung durch Personen nicht aufzuhalten. Es müsste mit Zäunen und Dornenhecken gearbeitet werden.	Der Gehweg ist auf dem Damm geplant. Am flussseitigen Dammfuss gibt es keinen Weg. (Ergänzende Information: Für die konkrete Wegplanung ist nicht das Konzept Landschaftspark Reuss zuständig, die Planung erfolgt durch das vif und die zuständigen Planungsbüros.) Die Thematik eines Rangerdiensts soll bei der Weiterbearbeitung ebenfalls geprüft werden.	Zur Kenntnisnahme
58997	Jagdgesellschaft	3.3.3 Orte zur Naturbeobachtung	Die Jagdgesellschaft Emmen lehnt eine zweite Aussichtsplattform Schiltwald Buchrain ab. Wir fordern somit die ersatzlose Streichung der geplanten zweiten Aussichtsplattform Schiltwald Buchrain.	Die zweite Aussichtsplattform steht im Widerspruch zum Naturvorrang. Auf Seite 30 des Konzeptes wird explizit darauf hingewiesen dass genügend Fläche für die Besuchenden zur Verfügung zu stehen hat. Eine Intensivierung des Raums wird somit bewusst in Kauf genommen. Im Planungsbeschrieb wird zusätzlich ein Rastplatz gefordert ohne diesen zu definieren. Ein Rastplatz benötigt eine Infrastruktur und diese regelmässigen Unterhalt. Daher ist dadurch nochmals mit einer erhöhten Beunruhigung zu rechnen.	Die Aussichtsplattform (Naturbeobachtung Schiltwald Buchrain) ist bereits Bestandteil des HWS+R-Projekts und wurde im vorliegenden Konzept übernommen. Der Standort eignet sich aus unterschiedlichen Gründen: - durch die Aufweitung des Flussraums bietet sich hier ein attraktiver Einblick in das Naturvorranggebiet, - mit geeigneten Erholungseinrichtungen und Lenkungsmassnahmen kann die Naherholung auf diesen Bereich gelenkt werden und die sensiblen Gebiete geschützt werden. - der Schiltwald wird bereits heute stark von Erholungssuchende frequentiert und es bedarf deshalb geeignete Erholungsangebote Unabhängig davon, und auch ohne eine solche Erholungsinfrastruktur, ist die Besucherlenkung und der Schutz der Natur im Schiltwald eine grosse Herausforderung, weshalb geeignete Massnahmen wie ein Rangerdienst zwingend notwendig sind. Hierbei sind die Gemeinden auf die Unterstützung des Kantons und z.B. auch durch die Jagdgesellschaften angewiesen.	Wird nicht berücksichtigt
58209	Gemeinde Emmen	3.3.4 Weitere Erholungsorte	Abgleich Grillplatz "Emmenbölle" mit Auflageprojekt	Wie wir auch im Konzeptplan angemerkt haben, ist die Grillstelle im Auflagenprojekt nicht abgebildet. Gemäss HWS-Projekt werden alle bestehenden Erholungsorte wieder hergestellt.	Der Grillplatz Emmenbölle wird bei der weiteren Projektbearbeitung integriert. Die Dienststelle vif hat sich verpflichtet, die bestehenden Naherholungsorte wiederherzustellen,, dies betrifft auch den Grillplatz Emmenbölle.	Zur Kenntnisnahme
58210	Gemeinde Emmen	3.3.4 Weitere Erholungsorte	Anpassung Beschreibung Meierhöfli.	Aus der Beschreibung geht nicht klar hervor, welches Gebiet gemeint ist. wenn es sich um die Parzelle 368 handelt, muss ergänzt werden, dass in der Ortsplanungsrevision auch weiterhin Flächen der Zone für öffentliche Nutzungen zugewiesen werden.	Das Konzept Landschaftspark Reuss macht keine parzellenscharfen Aussagen, dies wäre nicht stufengerecht. Der Text wird aber dahingehend ergänzt, dass die Bedürfnisse und Anforderungen bzgl. der Zone für öffentliche Nutzungen berücksichtigt werden sollen und dass es sich um ein Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht handelt.	Wird berücksichtigt
58212	Gemeinde Emmen	3.3.4 Weitere Erholungsorte	Nutzungsmöglichkeiten im Bereich Meierhöfli offen halten	Die Gemeinde Emmen stellt einen grundsätzlichen Handlungsbedarf in der Freiraumausstattung im Bereich Meierhöfli fest. Auch wenn keine konkreten Projekte bestehen, wird gerade in der Umgebung des weiteren Erholungsortes Meierhöfli gem. ersten Überlegungen die Schaffung eines grösseren, gut ausgestatteten Freiraumes als möglich angesehen. Davon könnte in Symbiose auch der derzeit unattraktive Raum unter der Autobahnbrücke profitieren. Zurzeit bestehen diesbezüglich noch keine konkreten Planungen. Im Zuge einer umfassenderen Auseinandersetzung mit den Freiräumen in der Gemeinde Emmen soll eine übergeordnete Strategie ausgearbeitet werden, welche für nachfolgende Planungen als Richtschnur dienen soll. Der Erholungsort Meierhöfli befindet sich in unmittelbarer Nähe zu dicht genutzten urbanen Gebieten, welche heute tendenziell eine Unterversorgung an nahen Freiräumen haben. Mit dem sich stark verändernden Entwicklungsschwerpunkt rund um den Seetalplatz mit zahlreichen Wohn- und Arbeitsplätzen wie auch mit der Weiterentwicklung des Quartiers Meierhöfli wird der Nutzungsdruck auf die bestehenden Freiräume weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund erscheint es richtig, sich flexible Möglichkeiten für eine künftige Entwicklung offen zu halten. Erste Gespräche mit der Korporationsgemeinde haben gezeigt, dass seitens Grundeigentümerschaft die Bereitschaft vorhanden wäre, diesen Bereich in einen attraktiven Aufenthaltsort umzugestalten, welcher über einen gewöhnlichen, einfach ausgestatteten Verweilort hinausgehen würde. Unter Anbetracht des Auflageprojektes ist eine grössere Freiraumnutzung zwischen Wegverbindung und Reuss nicht realistisch. Es soll allerdings sichergestellt werden, dass die Durchlässigkeit zwischen der Wiese Altsagi und dem Wasserraum sichergestellt ist.	Das Hauptanliegen der Gemeinde Emmen ist eine bessere Anbindung des Quartiers Meierhöfli an den Flussraum und eine Attraktivierung für die Naherholung. Ein weiterer Freiraum im Gebiet Meierhöfli, der von der Bevölkerung intensiv genutzt werden kann, wäre daher sehr wertvoll. Um den Bezug zum Flussraum zu stärken, sind bei der Planung Themen wie Wegverbindung zum Fluss, Sichtbeziehung und Gestaltung dahingehend zu gestalten. Dieser Abschnitt der Reuss weist eine Äschenpopulation von nationaler Bedeutung auf, daher ist die naturschutzfachliche Ufergestaltung von grosser (an dieser Stelle prioritärer) Bedeutung. Die Gestaltung am Fluss sieht Uferbuchten für die Äschen und für Jungfische vor. Eine intensive Naherholungsnutzung soll daher nicht ermöglicht werden. Es wird auf diesem Flussabschnitt eine extensive, bzw. zeitlich begrenzte Zugänglichkeit angestrebt. Der zusätzliche Freiraum Meierhöfli hat hierbei das grosse Potenzial, den intensiven Nutzungsdruck durch die Naherholungssuchenden vom Reussufer in diesem Bereich aufzufangen.	Wird berücksichtigt

58214	Gemeinde Emmen	3.4.1 Naturvorranggebiete und naturnahe Gebiete	Klärung der Begrifflichkeiten	<p>Hier stiftet Verwirrung, dass der Begriff Naturvorrang unterschiedlich (und teilweise falsch) verwendet wird. Der Naturvorrang ist bezüglich Inhalt und Nutzungsmöglichkeiten in der Waldgesetzgebung und dem WEP abschliessend festgelegt und rechtsgültig. Es besteht kein Handlungsspielraum.</p> <p>Im Rahmen des HWS/LPR sollen weitere Naturvorranggebiete festgelegt werden, die sich überall (nicht nur im Wald) befinden können und deren Nutzungsmöglichkeiten noch definiert werden müssen. Es besteht Handlungsspielraum.</p> <p>Keine Erwähnung finden die Naturschutzgebiete. Soweit erkennbar sind die meisten im Kasten als Naturvorrang bezeichneten Gebiete eigentlich Naturschutzgebiete. In Naturschutzgebieten besteht praktisch kein Handlungsspielraum.</p> <p>Es ist deshalb zu überdenken, ob der Begriff Naturvorrang im LPR beibehalten werden soll. Ausserdem ist der Text dahingehend zu überarbeiten, dass klar ist, wo Handlungsspielraum vorhanden ist und wo nicht. Resp. welche übergeordneten Vorgaben bez. Naturschutz schon definiert sind und integriert werden müssen.</p> <p>Entsprechend anzupassen wäre auch der Rest des Konzepts, insbes. Kap. 2.2.</p>	<p>Die Begriffe (Naturvorrang- und Naturgebiete) basieren auf dem HWS+R-Auflageprojekt und insb. dem Grundsatzkonzept zur Besucherlenkung. Weiter handelt es sich dabei auch um Flächen, welche durch das HWS+R-Projekt tangiert bzw. verändert werden. Eine Änderung der Begriffe ist deshalb nicht zielführend. Die Naturvorranggebiete werden vsl. einen hohen Schutzstatus haben (kein Zugang für den Mensch). Die genaue rechtliche Sicherung dieser Flächen (über den WEP hinaus) ist noch nicht abschliessend geklärt - im Gespräch steht unter anderem eine kantonale Schutzverordnung, wie es im Kanton Luzern bereits einige gibt. Darin könnten dann die rechtlichen Rahmenbedingungen und die richtigen Begrifflichkeiten abschliessend geklärt werden. Beim vorliegenden Konzept handelt es sich um erste Grundsätze, um diesem Thema die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Weiter bildet das vorliegende Konzept die Grundlage, um über die Vision des Landschaftsparks Reuss weiter zu diskutieren und zu verhandeln. Es hat dadurch nicht den Anspruch, eine gesetzliche und rechtliche abschliessende Bilanz ziehen zu wollen. Unabhängig davon kann der "Naturvorrang" aus dem WEP auch mit einer "Naturschutzzone" einer kantonalen Schutzverordnung überlagert sein (vgl. kantonale Schutzverordnung des Rotsees). Auch die rechtliche Verbindlichkeit der bereits bestehenden Naturschutzzonen ist vielfältig und in unterschiedlichen Gesetzen geregelt (NHG auf Stufe Bund, NLG Stufe Kanton), weshalb auch hier das Konzept lediglich auf die unterschiedlichen Qualitäten im oder im Umfeld des Landschaftsparks hinweisen kann und dies als "wertvolle Schutzgebiete Natur" deklariert. Eine Integration dieser Flächen in eine mögliche kantonale Schutzverordnung soll geprüft werden.</p>	Zur Kenntnisnahme
59120	BirdLife Luzern	3.4.1 Naturvorranggebiete und naturnahe Gebiete	Perlen Schachen, Root ist in ein Naturvorranggebiet umzuwandeln	<p>Generell würden wir es sehr begrüssen, wenn noch mehr Naturvorranggebiete ausgewiesen werden. Diese sind im aktuellen Konzept eher klein gehalten.</p> <p>Auf Grund der Nähe zum Flachmoor soll das Gebiet Perlen Schachen, Root als ein Naturvorranggebiet behandelt werden (siehe auch Punkt 3.3.2 oben).</p>	<p>Das Konzept zum Landschaftspark Reuss hat die Einteilung zwischen Naturvorranggebiet und Naturnahen Gebiete, sowie die Lage der Erholungsgebiete vom rechtsgültigen Auflageprojekt HWS+R des Kantons übernommen. Eine Neueinteilung lag nicht im Zuständigkeitsbereich. Im Perler Schachen gibt es zahlreiche konkurrierende Nutzungsinteressen im Raum. Für das HWS-R-Projekt und die Flächenzuteilungen ist die DS vif zuständig.</p>	Wird nicht berücksichtigt
58658	BirdLife Luzern	3.4.2 Besucherlenkung und Rangerdienst	Erarbeitung einer Schutzverordnung für den Landschaftspark Reuss. Finanzierung eines Gemeinde-übergreifenden professionellen Rangerdienstes.	<p>Damit die Natur auch tatsächlich Protagonistin im Landschaftspark Reuss sein kann, ist ein gut funktionierender und professioneller Rangerdienst zwingend. Dies ist umso wichtiger als dass mit einer Erhöhung von Besuchenden wie der allgemeine Trend dies zeigt, gerechnet werden muss. Rangerdienste die auf Freiwilligen basieren sind nicht effektiv. Damit ein Rangerdienst wirkungsvoll sein kann, sollte zwingend eine Schutzverordnung für den Landschaftspark Reuss erarbeitet werden. Diese Verordnung muss allgemeine Regeln festlegen, die im gesamten Landschaftspark gelten. Unter anderem sollte sie unbedingt einen Leinenzwang im gesamten Gebiet sowie ein Litteringverbot enthalten. Ansonsten besteht das Risiko, dass jede Gemeinde unterschiedliche Regeln zB. betreffend Leinenzwang festlegt und dies zu einer allgemeinen Verwirrung führt oder von den Besuchenden ausgenutzt werden kann.</p>	<p>Danke für die Rückmeldung. Die Themen des Rangerdienstes und der Kt. Schutzverordnung sollen im weiteren Prozess vertieft geprüft werden. Dabei soll ein professioneller (und kein freiwilliger) Rangerdienst angestrebt werden. Im Kapitel 3.4.3 wird behördenverbindlich festgehalten, dass im Landschaftspark Reuss eine allgemeine Leinenpflicht für Hunde eingeführt werden soll.</p>	Zur Kenntnisnahme
59091	Privatperson	3.4.3 Hunde und Leinenpflicht	Bin als als Hundehalterin nicht einverstanden, dass ein beliebter Weg entlang der Reuss künftig der Leinenpflicht unterliegen soll.	Tier im Recht.	<p>Bereits heute gilt in Naturschutzgebieten ganzjährig und im Wald und an Waldrändern (z.B. Reusschachen, Schildwald, Grundwald) vom 1. April bis am 31. Juli eine Leinenpflicht im Kanton Luzern. Des Weiteren gilt ganzjährig eine Beaufsichtigungspflicht in Wäldern und an Waldrändern, an Seeufern, entlang von Ufergehölzen und Hecken. Bereits heute sind also Gebiete, in denen ganzjährig Hunde freilaufen dürfen, im Perimeter des Landschaftsparks Reuss die Ausnahme. Aufgrund diesen Rahmenbedingungen und den bereits bestehenden unterschiedlichen Nutzungskonflikte (Grundwasserschutzgebiete, Naturschutz etc.), welche sich durch die Aufwertung für die Natur durch das Hochwasserschutzprojekt noch intensivieren werden, können die Herausforderungen nur mit einer Leinenpflicht gelöst werden. Die störungssensiblen Naturvorranggebiete, Naturschutzflächen und ökologischen Aufwertungsflächen, die Waldflächen und die Anforderungen bei den Grundwasserschutzgebieten, sowie die hohe Nutzungsdichte auf den Wegen (Naherholungsuchende, Velofahrende, Reiter:innen etc.) sprechen für eine allgemeine Leinenpflicht für Hunde im gesamten Perimeter. Auch für die Natur ist eine Leinepflicht von Vorteilen: Nähert sich ein Hund, reagiert das Wildtier mit Flucht. Jede Flucht kostet aufs Neue Energie und in der Summe kann dies zu einer lebensbedrohlichen Schwächung führen. Bei bodenbrütenden Vögeln kann dies an einem kühlen Morgen bedeuten, dass die Eier oder bereits geschlüpften Jungtiere erfrieren. Bei der Reuss und seinen Ufern handelt es sich um sensible und wertvolle Naturgebiete, welche geschützt und aufgewertet werden sollen. Wir bitten Sie um Verständnis, dass diese Festlegung nicht geändert wird.</p>	Wird nicht berücksichtigt
59092	Privatperson	3.4.3 Hunde und Leinenpflicht	Ich bin gegen eine Leinenpflicht. Es ist gegen die Natur der Hunde, dauern an der Leine gehen zu müssen. Ich wohne schon seit 30 Jahre direkt an der Reuss. Wir hatten mit unseren Hunden noch nie Probleme. Wichtig ist, dass der Hundekot eingesammelt wird, was bei den meisten, gewissenhaften Haltern auch selbstverständlich ist.	Es ist keine Tiergerechte Haltung, wenn Hunde immer an der Leine geführt werden.	<p>Bereits heute gilt in Naturschutzgebieten ganzjährig und im Wald und an Waldrändern (z.B. Reusschachen, Schildwald, Grundwald) vom 1. April bis am 31. Juli eine Leinenpflicht im Kanton Luzern. Des Weiteren gilt ganzjährig eine Beaufsichtigungspflicht in Wäldern und an Waldrändern, an Seeufern, entlang von Ufergehölzen und Hecken. Bereits heute sind also Gebiete, in denen ganzjährig Hunde freilaufen dürfen, im Perimeter des Landschaftsparks Reuss die Ausnahme. Aufgrund diesen Rahmenbedingungen und den bereits bestehenden unterschiedlichen Nutzungskonflikte (Grundwasserschutzgebiete, Naturschutz etc.), welche sich durch die Aufwertung für die Natur durch das Hochwasserschutzprojekt noch intensivieren werden, können die Herausforderungen nur mit einer Leinenpflicht gelöst werden. Die störungssensiblen Naturvorranggebiete, Naturschutzflächen und ökologischen Aufwertungsflächen, die Waldflächen und die Anforderungen bei den Grundwasserschutzgebieten, sowie die hohe Nutzungsdichte auf den Wegen (Naherholungsuchende, Velofahrende, Reiter:innen etc.) sprechen für eine allgemeine Leinenpflicht für Hunde im gesamten Perimeter. Auch für die Natur ist eine Leinepflicht von Vorteilen: Nähert sich ein Hund, reagiert das Wildtier mit Flucht. Jede Flucht kostet aufs Neue Energie und in der Summe kann dies zu einer lebensbedrohlichen Schwächung führen. Bei bodenbrütenden Vögeln kann dies an einem kühlen Morgen bedeuten, dass die Eier oder bereits geschlüpften Jungtiere erfrieren. Bei der Reuss und seinen Ufern handelt es sich um sensible und wertvolle Naturgebiete, welche geschützt und aufgewertet werden sollen. Wir bitten Sie um Verständnis, dass diese Festlegung nicht geändert wird.</p>	Wird nicht berücksichtigt

59265	Privatperson	3.4.3 Hunde und Leinenpflicht	Ich bitte Sie, dass Sie keinen Leinenzwang aufstellen.	Wieso will man uns Hundehalter/innen wieder Steine in den Weg legen? Es ist doch nicht nach Recht für Tiere, dass unsere lieben Vierbeiner angebunden werden müssen!? Die Fahrradfahrer verursachen uns Fußgänger viel mehr Schrecken und auch Unfälle!	Bereits heute gilt in Naturschutzgebieten ganzjährig und im Wald und an Waldrändern (z.B. Reussbach, Schildwald, Grundwald) vom 1. April bis am 31. Juli eine Leinenpflicht im Kanton Luzern. Des Weiteren gilt ganzjährig eine Beaufsichtigungspflicht in Wäldern und an Waldrändern, an Seeufern, entlang von Ufergehölzen und Hecken. Bereits heute sind also Gebiete, in denen ganzjährig Hunde freilaufen dürfen, im Perimeter des Landschaftsparks Reuss die Ausnahme. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen und den bereits bestehenden unterschiedlichen Nutzungskonflikte (Grundwasserschutzgebiete, Naturschutz etc.), welche sich durch die Aufwertung für die Natur durch das Hochwasserschutzprojekt noch intensivieren werden, können die Herausforderungen nur mit einer Leinenpflicht gelöst werden. Die störungssensiblen Naturvorranggebiete, Naturschutzflächen und ökologischen Aufwertungsflächen, die Waldflächen und die Anforderungen bei den Grundwasserschutzgebieten, sowie die hohe Nutzungsdichte auf den Wegen (Naheholungsuchende, Velofahrende, Reiter:innen etc.) sprechen für eine allgemeine Leinenpflicht für Hunde im gesamten Perimeter. Auch für die Natur ist eine Leinepflicht von Vorteilen: Nähert sich ein Hund, reagiert das Wildtier mit Flucht. Jede Flucht kostet aufs Neue Energie und in der Summe kann dies zu einer lebensbedrohlichen Schwächung führen. Bei bodenbrütenden Vögeln kann dies an einem kühlen Morgen bedeuten, dass die Eier oder bereits geschlüpften Jungtiere erfrieren. Bei der Reuss und seinen Ufern handelt es sich um sensible und wertvolle Naturgebiete, welche geschützt und aufgewertet werden sollen. Wir bitten Sie um Verständnis, dass diese Festlegung nicht geändert wird.	Wird nicht berücksichtigt
59121	BirdLife Luzern	3.5.2 Bootfahren	Bootsfahren ab Buchrain Perler Wehr (2. Prio) ist zu streichen.	Durch den Klimawandel bedingte Trockenperioden wird es wahrscheinlich, dass die Reuss nicht genügend Wasser enthält dass man durchgehend ab Buchrain mit dem Schlauchboot fahren kann. Es besteht das Risiko dass Bootsfahrende aussteigen und über Kiesbänke etc. laufen müssen. Zum Schutz der Natur soll deshalb das Schlauchbootfahren erst ab Gisikon erlaubt werden (siehe auch Punkt 1.1)	Die Grundsätze zum Bootsfahren bzw. Böötle werden im Kapitel 3.5.2 festgehalten. So wird auch festgehalten, dass Böötle ab Buchrain Perler Wehr je nach Wassertiefe nicht möglich sein wird. Im Kapitel 3.4.2 (Besucherlenkung) werden die Massnahmen einer temporären Absperrung und ein generelles Anlandeverbot festgehalten (z.B. für den Schutz der Brut der Flussregenpfeifer, evt. weitere Limikolen). Solche Massnahmen könnten in einer kantonalen Schutzverordnung rechtlich verbindlich festgehalten werden und mit einem Rangerdienst durchgesetzt werden. So könnte ein möglichst gutes Nebeneinander von Mensch und Natur erreicht werden. Ein komplettes Verbot für das Bootsfahren ab Buchrain ist utopisch bzw. würde von der Bevölkerung wohl von grossen Teilen ignoriert, da die Stecke bereits heute beliebt ist. Das Kapitel 3.5.2 wird mit folgenden Inhalten konkretisiert: Böötle kann nur bei genügender Wassertiefe erfolgen und es müssen situativ Massnahmen bzgl. Anlandeverbot/temporäre Ufersperrungen umgesetzt werden.	Wird nicht berücksichtigt
58215	Gemeinde Emmen	4.1 Berücksichtigung der Interessen Naheholung und Gest	Unterstreich. Wichtigkeit Einbindung Gemeinde	Die angedachte enge Einbindung der Gemeinden bei der weitergehenden Planung wird sehr begrüsst. Nur durch eine enge Zusammenarbeit können Kantonale, regionale und kommunale optimal aufeinander abgestimmt werden.	Danke für die Rückmeldung. Ein wesentlicher Grundsatz des Konzeptes ist die koordinierte Planung zwischen Gemeinden, Kanton und Region. Dieser Zusammenarbeit soll auch in Zukunft ein hohes Gewicht gegeben werden.	Zur Kenntnisnahme
58216	Gemeinde Emmen	4.4 Grundsätze Finanzierung	Detaillierung bestehende und zu errichtende Erholungsinfrastruktur	Aus der behördenverbindlichen Massnahme im obersten Kästchen auf Seite 53 geht nicht klar genug hervor, ob unter Erholungsinfrastruktur nur die Ausstattung verstanden wird oder aber auch sämtliche weiteren wasser- und tiefbaulichen Massnahmen zur Vorbereitung integriert sind.	Die Grundsätze bzgl. Finanzierung zu den Erholungsorten werden im Kapitel 3.3.5 getroffen. So erklärt sich die Dienststelle vif bereit, neben den Beiträgen für die Ausstattung der Erholungsorte auch allfällige Tiefbauarbeiten (z.B. Fundamente, Planierungen, etc.) im Rahmen des HWS-Projekts zu realisieren, sofern die Gemeinden dies der vif rechtzeitig mitteilen und diese bewilligt sind. Die finanziellen Beiträge an die Erholungsorte sind nicht an spezifische Ausstattungen gebunden - es handelt sich dabei um Pauschalbeiträge. Die Gemeinden besitzen grundsätzlich die Freiheit, dieses Budget für die Ausstattung ihrer Wahl zu benützen. Sinnvollerweise wird die Ausstattung im Landschaftspark Reuss aber gemeindeübergreifend abgestimmt. Im Rahmen der vertieften Abklärungen zur Errichtung einer Trägerschaft sollen auch solche Themen diskutiert werden. Das HWS-R-Projekt wird vollumfänglich über den Kanton abgewickelt.	Zur Kenntnisnahme
58751	BirdLife Luzern	4.6 Koordination und Abgleich mit anderen Planungen	Aufnehmen: Berücksichtigung der Planung der ökologischen Infrastruktur Berücksichtigen der extensiven Nutzung der Gewässerräume der Reuss, keine neuen Anlagen und Wege in den Gewässerräumen.	Der Kanton wird im Rahmen der Planung der ökologischen Infrastruktur auch Flächen an und im Umfeld der Reuss ausscheiden. Diese dürfen nicht durch einen starken Nutzungsdruck beeinträchtigt werden. Gewässerräume sind gemäss Gewässerschutzgesetz extensiv zu nutzen und dürfen keine neuen Anlagen beinhalten. Dies muss im Umfeld der Reuss gemäss eidg. Gewässerschutzgesetz umgesetzt werden.	Danke für den Hinweis zur ökologischen Infrastruktur. Die Rückmeldung wird an die DS vif weitergeleitet. Sie ist federführend für die Planung des HWS+R-Projektes. Das Gewässerschutzgesetz gilt für alle Eingriffe am Reussufer innerhalb des Gewässerraums. Es ist lediglich eine extensive Naheholungsnutzung vorgesehen. Aber das Reussufer soll - wie bislang - auch dem Naturerlebnis und der Naheholung dienen.	Zur Kenntnisnahme
58753	BirdLife Luzern	Weitere Ausstattung	Möblierung der Landschaft unterlassen	möglichst natürliche Zugänge und Rastmöglichkeiten schaffen	Im Landschaftspark Reuss wird eine zurückhaltende und naturnahe Möblierung angestrebt. Siehe hierzu die Festlegungen im Kapitel 2.7.	Wird berücksichtigt
58943	CKW AG	Karte	Parkplatz überprüfen bzw. streichen	Im aktuellen Konzept Landschaftspark Reuss ist im Bereich des Areals von CKW auf der Reussinsel in Rathausen ein Parkplatz verzeichnet. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen öffentlichen Parkplatz. Die Plätze stehen nur für Besucher und Mitarbeitende von CKW zur Verfügung. Der Parkplatz ist ausserhalb der Bürozeiten (täglich ab 18 Uhr und am Samstag und Sonntag ganztags) nicht für Externe zugänglich (Tor geschlossen). Wir sind froh, wenn Sie dies nochmals überprüfen und anpassen können.	Danke für die Rückmeldung. Dies wird angepasst.	Wird berücksichtigt
57470	Gemeinde Emmen	Karte	Verschieben Signatur	Die Signatur des grossen Ankunftsortes Naheholung ist gegenüber dem eigentlichen Standort stark verschoben. Möglicherweise muss auch die Signatur des grossen Ankunftsortes Rathausenbrücke noch etwas nach links verschoben werden.	Danke für die Rückmeldung. Grundsätzlich dienen die weissen Kreuze auf den Konzeptplänen der genauen Verortung der einzelnen Symbole. Im Hochformat-Plan im Bericht ist die räumliche Zuordnung besser erkennbar.	Wird berücksichtigt
59017	Privatperson	Karte	Zitat LZ unter "Grünmatt": " Beim Gebiet um die Rathausenbrücke sei die Ausscheidung einer Fläche zu prüfen, in der keine Leinenpflicht besteht und Hunde frei laufen können". Zitat Ende. Dies heisst im Umkehrschluss: Hunde sind in der neuen Anlage an der Leine zu führen. Dies ist inakzeptabel. Der Hundefreilauf darf durch die Neugestaltung nicht angetastet werden.	Die Reduktion des Hundefreilaufs auf eine kleine Fläche wäre ein weiterer repressiver Schritt gegen eine tiergerechte Hundehaltung, welche für den wohlherzogenen Hund genügend Freilauf auf möglichst naturbelassenen Wegen verlangt. Siehe auch www.prohundtrubschen.ch: Artikel von PD Dr. Dorothea Döring "Gnereller Leinenzwang für Hunde ein Tierschutzproblem".	Bereits heute gilt in Naturschutzgebieten ganzjährig und im Wald und an Waldrändern (z.B. Reussbach, Schildwald, Grundwald) vom 1. April bis am 31. Juli eine Leinenpflicht im Kanton Luzern. Des Weiteren gilt ganzjährig eine Beaufsichtigungspflicht in Wäldern und an Waldrändern, an Seeufern, entlang von Ufergehölzen und Hecken. Bereits heute sind also Gebiete, in denen ganzjährig Hunde freilaufen dürfen, im Perimeter des Landschaftsparks Reuss die Ausnahme. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen und den bereits bestehenden unterschiedlichen Nutzungskonflikte (Grundwasserschutzgebiete, Naturschutz etc.), welche sich durch die Aufwertung für die Natur durch das Hochwasserschutzprojekt noch intensivieren werden, können die Herausforderungen nur mit einer Leinenpflicht gelöst werden. Die störungssensiblen Naturvorranggebiete, Naturschutzflächen und ökologischen Aufwertungsflächen, die Waldflächen und die Anforderungen bei den Grundwasserschutzgebieten, sowie die hohe Nutzungsdichte auf den Wegen (Naheholungsuchende, Velofahrende, Reiter:innen etc.) sprechen für eine allgemeine Leinenpflicht für Hunde im gesamten Perimeter. Auch für die Natur ist eine Leinepflicht von Vorteilen: Nähert sich ein Hund, reagiert das Wildtier mit Flucht. Jede Flucht kostet aufs Neue Energie und in der Summe kann dies zu einer lebensbedrohlichen Schwächung führen. Bei bodenbrütenden Vögeln kann dies an einem kühlen Morgen bedeuten, dass die Eier oder bereits geschlüpften Jungtiere erfrieren. Bei der Reuss und seinen Ufern handelt es sich um sensible und wertvolle Naturgebiete, welche geschützt und aufgewertet werden sollen. Wir bitten Sie um Verständnis, dass diese Festlegung nicht geändert wird.	Wird nicht berücksichtigt

58184	Gemeinde Emmen	Karte	Ergänzung Signatur Parkplätze und Velorschliessung.	In Fusswegdistanz des Erholungsortes Meierhöfli bestehen zurzeit 18 Parkplätze. Zudem liegt das Gebiet entlang der Veloschnellroute und ist somit hervorragend mit dem Velo zu erreichen, in diesem Sinne ist auch diese Signatur zu ergänzen.	Danke für die Rückmeldung. Es werden nur die Parkplätze ausgewiesen, die unmittelbar im Perimeter liegen, der PP wird daher im Plan nicht ergänzt. Eine allfällige Nutzung der Parkplätze für die Naherholung am Reusspark durch die Gemeinde Emmen steht aber dadurch nichts im Wege und ist zu begrüssen.	Zur Kenntnisnahme
58208	Gemeinde Emmen	Karte	Lage Signatur überprüfen.	Im Vergleich zur heute bestehenden Grillstelle ist die Signatur einige hundert Meter flussabwärts verortet. Dies ist, auch wenn die Signaturen schematisch verortet sind, etwas irritierend. Im Abgleich mit dem Auflageprojekt fällt zudem auf, dass die Grillstelle nach wie vor nicht aufgeführt ist.	Danke für den Hinweis, die Lage des Symbols wird angepasst. Für die weitere Rückmeldung verweisen wir auf die Antwort oben (Rückmeldung zum Erholungsort Emmenbölle im Konzeptbericht).	Wird berücksichtigt
59203	SLRG Luzern	Karte	Die Sterne sollten in der Legende definiert werden	Es ist in der Legende nicht ersichtlich, was die Sterne darstellen wir gehen davon aus, dass es sich um Ein- und Ausstiegsstellen handelt.	Die Ein- bzw. Ausstiege werden mit dem blauen Pfeil-Symbolen gekennzeichnet (schematische Lage). Die Darstellung der hochformatigen Karte im Konzeptbericht ist wegweisend. Danke für den Hinweis auf fehlende Orte. Die Ein- und Ausstiegsstellen werden nochmals überprüft und ggf. angepasst.	Zur Kenntnisnahme
57458	Gemeinde Emmen	Einleitung Massnahmenblätter	Die Nummer 25 wird zweimal aufgeführt. Unterhalb der Nummer 10 taucht die Nummer zudem nochmals angeschnitten auf.	Bemerkung	Danke für die Rückmeldung. Dies wird im Übersichtsplan zu den Massnahmenblätter angepasst.	Wird berücksichtigt
58186	Gemeinde Emmen	1 Ankunftsart Reusszopf / Galgen (Emmen)	Im Entwurf des revidierten Verkehrsrichtplans der Gemeinde (Stufe kt. Vorprüfung) ist kein Ausbau der Veloinfrastruktur aufgeführt. Die Aufnahme in den VRP analog zu diesem Massnahmenblatt wird geprüft.	Bemerkung	Danke für die Rückmeldung. Eine Verbesserung für den Veloverkehr wäre ein grosser Gewinn für die Naherholung aber auch für den Pendlerverkehr.	Zur Kenntnisnahme
58187	Gemeinde Emmen	2 Reussuferweg Abschnitt Meierhöfli (Emmen)	Ergänzung Fusswegverbindung	Der revidierte Verkehrsrichtplan (Stufe kt. Vorprüfung) sieht eine zusätzliche Fusswegverbindung zwischen Schachenstrasse und Reuss vor. Verlängerung Buchenstrasse.	Danke für die Rückmeldung. Dies wird im Massnahmenblatt ergänzt.	Wird berücksichtigt
57464	Gemeinde Emmen	Karte	Weitere Schliessung Netzlücke zwischen der Schachenstrasse und der Reuss ergänzen.	Gemäss revidiertem VRP der Gemeinde Emmen soll hier kurzfristig eine weitere Netzlücke zwischen der Schachenstrasse und der Reuss geschlossen werden. Dies kann auch im Gesamtplan abgebildet werden.	Danke für die Rückmeldung. Dies wird im Gesamtplan ergänzt.	Wird berücksichtigt
59073	Privatperson	Hier können allgemeine Rückmeldungen oder Rückmeldung	Als Hundehalter bin ich nicht einverstanden, dass ein beliebiger Weg entlang der Reuss künftig der Leinenpflicht unterliegen soll. Begründung: Tier im Recht		Bereits heute gilt in Naturschutzgebieten ganzjährig und im Wald und an Waldrändern (z.B. Reussbach, Schildwald, Grundwald) vom 1. April bis am 31. Juli eine Leinenpflicht im Kanton Luzern. Des Weiteren gilt ganzjährig eine Beaufsichtigungspflicht in Wäldern und an Waldrändern, an Seeufern, entlang von Ufergehölzen und Hecken. Bereits heute sind also Gebiete, in denen ganzjährig Hunde freilaufen dürfen, im Perimeter des Landschaftsparks Reuss die Ausnahme. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen und den bereits bestehenden unterschiedlichen Nutzungskonflikte (Grundwasserschutzgebiete, Naturschutz etc.), welche sich durch die Aufwertung für die Natur durch das Hochwasserschutzprojekt noch intensiver werden, können die Herausforderungen nur mit einer Leinenpflicht gelöst werden. Die störungssensiblen Naturvorranggebiete, Naturschutzflächen und ökologischen Aufwertungsflächen, die Waldflächen und die Anforderungen bei den Grundwasserschutzgebieten, sowie die hohe Nutzungsdichte auf den Wegen (Naherholungsuchende, Velofahrende, Reiter:innen etc.) sprechen für eine allgemeine Leinenpflicht für Hunde im gesamten Perimeter. Auch für die Natur ist eine Leinenpflicht von Vorteilen: Nähert sich ein Hund, reagiert das Wildtier mit Flucht. Jede Flucht kostet aufs Neue Energie und in der Summe kann dies zu einer lebensbedrohlichen Schwächung führen. Bei bodenbrütenden Vögeln kann dies an einem kühlen Morgen bedeuten, dass die Eier oder bereits geschlüpften Jungtiere erfrieren. Bei der Reuss und seinen Ufern handelt es sich um sensible und wertvolle Naturgebiete, welche geschützt und aufgewertet werden sollen. Wir bitten Sie um Verständnis, dass diese Festlegung nicht geändert wird.	Wird nicht berücksichtigt
59055	Privatperson	Hier können allgemeine Rückmeldungen oder Rückmeldung	als Hundehalterin bin ich nicht einverstanden ist, dass ein beliebiger Weg entlang der Reuss künftig der Leinenpflicht unterliegen soll. Begründung: Tier im Recht! Freundliche Grüsse Jeannette Urech		Bereits heute gilt in Naturschutzgebieten ganzjährig und im Wald und an Waldrändern (z.B. Reussbach, Schildwald, Grundwald) vom 1. April bis am 31. Juli eine Leinenpflicht im Kanton Luzern. Des Weiteren gilt ganzjährig eine Beaufsichtigungspflicht in Wäldern und an Waldrändern, an Seeufern, entlang von Ufergehölzen und Hecken. Bereits heute sind also Gebiete, in denen ganzjährig Hunde freilaufen dürfen, im Perimeter des Landschaftsparks Reuss die Ausnahme. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen und den bereits bestehenden unterschiedlichen Nutzungskonflikte (Grundwasserschutzgebiete, Naturschutz etc.), welche sich durch die Aufwertung für die Natur durch das Hochwasserschutzprojekt noch intensiver werden, können die Herausforderungen nur mit einer Leinenpflicht gelöst werden. Die störungssensiblen Naturvorranggebiete, Naturschutzflächen und ökologischen Aufwertungsflächen, die Waldflächen und die Anforderungen bei den Grundwasserschutzgebieten, sowie die hohe Nutzungsdichte auf den Wegen (Naherholungsuchende, Velofahrende, Reiter:innen etc.) sprechen für eine allgemeine Leinenpflicht für Hunde im gesamten Perimeter. Auch für die Natur ist eine Leinenpflicht von Vorteilen: Nähert sich ein Hund, reagiert das Wildtier mit Flucht. Jede Flucht kostet aufs Neue Energie und in der Summe kann dies zu einer lebensbedrohlichen Schwächung führen. Bei bodenbrütenden Vögeln kann dies an einem kühlen Morgen bedeuten, dass die Eier oder bereits geschlüpften Jungtiere erfrieren. Bei der Reuss und seinen Ufern handelt es sich um sensible und wertvolle Naturgebiete, welche geschützt und aufgewertet werden sollen. Wir bitten Sie um Verständnis, dass diese Festlegung nicht geändert wird.	Wird nicht berücksichtigt
58202	Gemeinde Emmen	Hier können allgemeine Rückmeldungen oder Rückmeldung	Das Konzept "Landschaftspark Reuss" erscheint gesamthaft als zukunftsgerichtetes Projekt zur Attraktivierung des Flussraumes. Es ist offenkundig, dass die Realisierung vieler der aufgeführten Elemente in erster Linie von der Umsetzung des Reussprojektes abhängig sind. Es ist daher richtig, die Massnahmenblätter als unterstützendes Werkzeug und nicht als verbindliche Vorgabe einzustufen. Die erneute Sichtung des Dossiers durch interne Stellen ergab, dass bezüglich der Übernahme der Kosten für die Umsetzung der angedachten Massnahmen eine präzisere Auflistung / Darstellung des Kostenteilers erforderlich ist. Aus den Beschrieben im behördenverbindlichen Konzept ergeben sich Verantwortungen bezüglich der Umsetzung der Ankunfts- und Aufenthaltsorte. Es geht allerdings nicht klar genug hervor, bis zu welchem Grad die Veränderungen noch Teil des HWS - R Projektes sind und ab wo sich Kostenfolgen für die Gemeinden ergeben. Projekte: - Erholungsschwerpunkt Grünmatt - Erholungsort Meierhöfli - Erholungsort Emmenbölle Die Gemeinde Emmen erarbeitet derzeit eine übergeordnete Freiraumstrategie. Dabei soll in einem ersten Schritt eine vertiefte Versorgungsanalyse durchgeführt werden, auf dessen Grundlage der Handlungsbedarf ermittelt werden kann. Bestehende und zu entwickelnde Räume entlang der Reuss spielen eine entscheidende Rolle in der Freirauminfrastruktur der Gemeinde.		Danke für die Rückmeldung. Im Konzept Landschaftspark Reuss konnten erste Finanzierungsgrundsätze geklärt werden. Die genauen Aufteilungen der Kosten inkl. Kostenteiler muss in der Weiterbearbeitung des Projekts HWS-R-Projekt vorangetrieben werden. Hierzu kann auch der separat zu startende Prozess für die vertieften Abklärungen zu einer möglichen Trägerschaft dienlich sein.	Zur Kenntnisnahme

59036	Privatperson	Hier können allgemeine Rückmeldungen oder Rückmeldung	Die Benutzung der Örtlichkeiten funktioniert heute bestens. Es gibt aus meiner Sicht keinen Grund in die Nutzung einzugreifen und Steuergelder auszugeben. Die Boot- und Schwimmnutzung soll lediglich hinsichtlich Sicherheit angepasst werden, falls die Sicherheit heute nicht gewährleistet ist. Die Schaffung einer Hundezone und eine allfällige Leinenpflicht ist unnötig. Die heutige Lösung funktioniert bestens. Ich bitte generell zu bedenken, dass neue Regelungen und Gesetze kaum wirksam sind, weil sie nicht genügend kontrolliert werden können, und die Behörden laufen in Gefahr, nicht ernst genommen zu werden.	Der Kanton hat den Auftrag, für die Reuss ein Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekt umzusetzen, was zahlreiche Änderungen am Flusslauf und Umgebung bedeutet. Deshalb sind die Gemeinden und der Kanton der Meinung, dass gestützt auf dieses Projekt vertiefte Überlegungen zu den Themen Naherholung und Besucherlenkung getroffen werden müssen. Deshalb wurde das Konzept "Landschaftspark Reuss" erarbeitet, welches das Hochwasserschutz des Kantons berücksichtigt. Ziel ist dabei nicht eine Intensivierung der Erholungsnutzungen im Raum, sondern die gezielte Lenkung der vorhandenen und kommenden Nutzungen. Für die Besucherlenkung im Landschaftspark Reuss, bei Vollzug und Kontrolle der Lenkungsmassnahmen und bei der Vermittlung von Konflikten zwischen den einzelnen Nutzungen soll in den weiteren Planung abgeklärt werden, ob dazu ein Rangerdienst etabliert werden soll. Dadurch könnten die gesetzlichen Regelungen (welche z.T. heute bereits gelten) wirksam umgesetzt werden. Bereits heute gilt in Naturschutzgebieten ganzjährig und im Wald und Waldränder (z.B. Reussbach, Schildwald, Grundwald) vom 1. April bis am 31. Juli eine Leinenpflicht im Kanton Luzern. Des Weiteren gilt ganzjährig eine Beaufsichtigungspflicht in Wäldern und an Waldrändern, an Seeufern, entlang von Ufergehölzen und Hecken. Bereits heute sind Gebiete, in denen ganzjährig Hunde freilaufen dürfen, im Perimeter des Landschaftsparks Reuss die Ausnahme. Aufgrund diesen Rahmenbedingungen und den bereits bestehenden unterschiedlichen Nutzungskonflikte (Grundwasserschutzgebiete, Naturschutz etc.), welche sich durch die Aufwertung für die Natur durch das Hochwasserschutzprojekt noch intensivieren werden, können die Herausforderungen nur mit einer Leinenpflicht gelöst werden. Die störungssensiblen Naturvorranggebiete, Naturschutzflächen und ökologischen Aufwertungsflächen, die Waldflächen und die Anforderungen bei den Grundwasserschutzgebieten, sowie die hohe Nutzungsdichte auf den Wegen (Naherholungsuchende, Velofahrende, Reiter:innen etc.) sprechen für eine allgemeine Leinenpflicht für Hunde im gesamten Perimeter. Auch für die Natur ist eine Leinepflicht von Vorteilen. Bei der Reuss und seinen Ufern handelt es sich um sensible und wertvolle Naturgebiete, welche geschützt und aufgewertet werden sollen. Wir bitten Sie um Verständnis, dass diese Festlegung nicht geändert wird.	Wird nicht berücksichtigt
59207	SLRG Luzern	Hier können allgemeine Rückmeldungen oder Rückmeldung	Die SLRG Luzern begrüsst es sehr, dass für das Flussschwimmen in der Reuss offizielle Strecken ausgeschieden werden. So werden sichere Ein- und Aussteigen für Schwimmende geschaffen. Die meisten Ertrinkungsunfälle in der Schweiz ereignen sich im offenen Gewässer daher ist es essentiell, dass der Wassersicherheit eine hohe Priorität zugeordnet wird. Unabhängig von den baulichen und planerischen Massnahmen, sollten die Präventionsmassnahmen für Gemeinden mit Flussanschluss intensiviert werden. Das neue Konzept kann als Aufhänger für eine Präventionskampagne an Schulen (Wassersicherheit macht Schule) oder weiteren betroffenen Interessengruppen genutzt werden.	Danke für die Rückmeldung. Im Nachgang zum Konzept Landschaftspark Reuss soll ein Detailkonzept für die Flussnutzungen erarbeitet werden. Das Thema benötigt dringend Vertiefung bei der Detailplanung. Die fachliche Unterstützung durch die SLRG ist sehr willkommen.	Zur Kenntnisnahme
59208	SLRG Luzern	Hier können allgemeine Rückmeldungen oder Rückmeldung	Für Publikationen und Darstellungen: Es besteht bereits ein Reusskarte aus Luzern - wir machen beliebt, diese Darstellung/Symbole zu übernehmen, um Benutzenden die Orientierung zu vereinfachen.	Danke für die Rückmeldung. Für die Detailplanung und nach erfolgreicher Umsetzung soll für die öffentliche Kommunikation auf die bereits bestehende Reuss-Karte der Stadt Luzern und deren Symbole zurückgegriffen werden.	Wird berücksichtigt